

Schnepfen, Auer- und Birkhähne sowie auf Fischreiher und Taucher auf künstlichen Fischteichen,

- d) Fallen, Schlingen und Fanggruben für Wild sowie Vorrichtungen für Jagd auf Wildschweine ohne die Erlaubnis der zuständigen Organe für Jagdfragen zu bauen und zu erhalten,
- e) Schalenwild in einem Umkreis von 200 m an Fütterungen zu erlegen,
- f) jagdbare Tiere zu vergiften,
- g) Gelege auszunehmen, Jungtiere herauszuholen und Nester von jagdbaren Vögeln zu vernichten.

(2) Als Nachtzeit im Sinne der Bestimmungen des Abs. 1 Buchstaben b und c gilt die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer Stunde vor Sonnenaufgang.

(3) Die vorstehenden Verbote können durch Durchführungsbestimmungen erweitert oder eingeschränkt werden.

§15

(1) Die Jagd mit der Schußwaffe darf nicht ausgeübt werden

- a) auf befriedeten Grundstücken,
- b) in einer Entfernung von weniger als 200 m von einer menschlichen Behausung,
- c) an Orten, an denen die Jagd die Ordnung und Sicherheit stört oder das Leben von Menschen gefährdet (Spielplätze, Ausflugsorte, Verkehrsstraßen usw.).

(2) Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von befriedeten Grundstücken ist auf diesen das Fangen und Töten von Raubwild und Kaninchen ohne besondere Genehmigung gestattet.